

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Zweckverband Kommunale Dienste

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
Wirtschaftsjahr 2023

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Am Steinkreuz 2
09468 Geyer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	4
I. Prüfungsauftrag	4
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
1. Geschäftsverlauf und Lage des ZKD	5
2. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
I. Gegenstand der Prüfung	6
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
I. Wirtschaftliche Grundlagen	8
II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
1. Vermögenslage und Kapitalstruktur	8
2. Finanzlage	10
3. Ertragslage	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Vorjahresabschluss	12
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
3. Jahresabschluss	13
4. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Beurteilung des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15
Anlagenverzeichnis	19

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
f	folgender(es)
ff	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
i. d. F.	in der Fassung
i. s. d.	im Sinne des/der
i. W.	im Wesentlichen
lfr.	langfristig
lit.	littera (Buchstabe)
PS	Prüfungsstandard des IDW
rd.	rund
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung)
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bischofswerda
SRH	Sächsischer Rechnungshof
TEUR	Tausend Euro
v. a.	vor allem
Vj.	Vorjahr
z. B.	zum Beispiel
ZKD	Zweckverband Kommunale Dienste

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss ZKD008/2023 der Verbandsversammlung vom 26.11.2023 wurde ich zum Abschlussprüfer des

Zweckverband Kommunale Dienste

für das Wirtschaftsjahr 2023 bestellt.

Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Kommunale Dienste (kurz: „ZKD“) hat mir demzufolge mit Schreiben vom 08.12.2023 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 erteilt.

Darüber hinaus wurde ich gemäß § 32 Abs. 2 Satz 4 SächsEigBVO beauftragt, eine Prüfung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Jahr 2023 vorzunehmen.

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von mir gemäß § 58 SächsKomZG i.V.m. § 32 SächsEigBVO und §§ 316 ff. HGB durchgeführten Prüfung berichte ich im Abschnitt C.

Meinen Prüfungsbericht erstatte ich nach dem IDW Prüfungsstandard Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.)

Der Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband Kommunale Dienste.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen des Zweckverbandes Kommunale Dienste zu sein und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass ich Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehme, es sei denn, dass ich mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Für die Auftragsdurchführung und meine Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit dem Zweckverband Kommunale Dienste vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB). Für meine Haftung gilt Ziffer 9 AAB.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehme ich nachfolgend zur Beurteilung der Lage des ZKD und seiner voraussichtlichen Entwicklung im Jahresabschluss und Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter Stellung.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des ZKD durch den Verbandsvorsitzenden im Jahresabschluss und Lagebericht halte ich im Wesentlichen für zutreffend.

1. Geschäftsverlauf und Lage des ZKD

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aussagen des Verbandsvorsitzenden des ZKD:

- Der Zweckverband schloss das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 15.870,61 (i. Vj. EUR 45.341,18) ab.
- Die Zahlungsfähigkeit des ZKD war im Wirtschaftsjahr 2023 stets gewährleistet.

2. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des ZKD im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Ich halte diese Darstellung für plausibel. Der Lagebericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken meines Erachtens folgende Kernaussagen:

- Chancen bestehen aufgrund
 - der Sicherung der Beschäftigung durch Leistungen für Verbandsmitglieder,
 - ausreichender finanzieller Reserven aus positiven Ergebnissen früherer Jahre,
 - des Nichtbestehens relevanter Liquiditätsrisiken,
 - der guten arbeitsmarktbedingten Möglichkeiten zur Gewinnung von Nachwuchskräften und
 - der Möglichkeiten eines flexiblen Einsatzes der Mitarbeiter sowie einer hohen Auslastung der Fahrzeuge und Maschinen.
- Risiken bestehen
 - aufgrund von Kostensteigerungen (Personal- und Materialaufwand) und
 - im Fall künftiger Erhöhungen der Anschaffungskosten für Fahrzeuge und Maschinen.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrages habe ich gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Darüber hinaus habe ich auftragsgemäß die Prüfung nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Satz 4 SächsEigBVO i. V. m. § 53 HGrG durchgeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 und §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des SächsKomZG i. V. m. der SächsEigBVO aufgestellt worden.

Die Buchführung, das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die mir erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem wurde nicht mit dem Ziel geprüft, ein Prüfungsurteil zu dessen Wirksamkeit abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Zweckverbandes war nicht Gegenstand des mir erteilten Auftrags.

Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leitung des Zweckverbandes zugesichert werden kann.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Auf dieser Basis habe ich die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Die Prüfung habe ich mit Unterbrechungen in den Monaten Januar und Februar 2024 in meinem Büro in Geyer durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung habe ich nach Art, Umfang und Ergebnis in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens habe ich zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des ZKD, seiner wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, des Risikomanagements, der Größe und Komplexität des ZKD und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie auf Informationen, die ich im Rahmen von Gesprächen mit Verantwortlichen des ZKD über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen habe. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

In meinem Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. Daher habe ich mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe und Komplexität des ZKD und der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe habe ich im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei habe ich folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen
- Anhang
- Lagebericht

Darüber hinaus wurden Abschlussposten durch Belegnachweise, vertragliche Unterlagen, Bestätigungen und Bescheide geprüft.

Da die Forderungen fast ausschließlich gegen die Verbandmitglieder bestehen und die Verbindlichkeiten betragsmäßig unwesentlich sind, wurde auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden nicht eingeholt, da nach erteilten Auskünften im Wirtschaftsjahr 2023 keine Mandatierungen vorlagen.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch Saldenmitteilungen bzw. Kontoauszüge nachgewiesen.

Ziel meiner Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ein zutreffendes Bild von der Lage des ZKD vermittelt und ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und soweit es sich um prognostische Angaben handelt, die Plausibilität dieser Angaben zu prüfen. Ich habe die Angaben unter Berücksichtigung meiner Erkenntnisse, die ich während der Abschlussprüfung gewonnen habe, beurteilt.

Zu Art und Umfang meiner Prüfung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 4 SächsEigBVO i. V. m. § 53 Absatz 1 HGrG, die ich nach dem IDW Prüfungsstandard PS 720 durchgeführt habe, verweise ich auf die Anlage 4.

Alle von mir erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung vom gesetzlichen Vertreter des ZKD benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Der Verbandsvorsitzende hat mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von mir eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

D. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Der ZKD übernimmt kommunale Aufgaben der Bauhöfe der Verbandmitglieder, die in § 3 Abs. 1 der Satzung im Einzelnen aufgeführt sind.

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahresangaben gegenübergestellt.

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr werden hier als langfristig ausgewiesen.

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen	845	79,0	858	79,2	-13	-1,5
Vorräte	31	2,9	42	3,9	-11	-26,2
Forderungen, sonst. VG	142	13,3	134	12,4	8	6,0
flüssige Mittel	50	4,7	48	4,4	2	4,2
sonstige Aktiva	1	0,1	1	0,1	0	0,0
Umlaufvermögen, ARAP	224	21,0	225	20,8	-1	-0,4
	1.069	100,0	1.083	100,0	-14	-1,3
Kapital						
Eigenkapital	1.030	96,4	1.046	96,6	-16	-1,5
Sonderposten für Investitionen	0	0,0	0	0,0	0	
wirtschaftliches Eigenkapital	1.030	96,4	1.046	96,6	-16	-1,5
kurzfristiges Fremdkapital	39	3,6	37	3,4	2	5,4
	1.069	100,0	1.083	100,0	-14	-1,3

Die Verringerung des Anlagevermögens um TEUR 13 ist verursacht durch planmäßige Abschreibungen (TEUR 53) gegenläufig wirken Investitionen in Höhe von TEUR 40.

Die Veränderung des Bestands an flüssigen Mitteln wird nachfolgend im Rahmen der Kapitalflussrechnung erläutert.

Die Verringerung des Eigenkapitals resultiert aus dem Jahresfehlbetrag (TEUR 16).

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

2. Finanzlage

Über die Entwicklung des Finanzmittelfonds gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, welche die Zahlungsmittelzu- und –abflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

	2023	2022
	TEUR	TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis (Jahresfehlbetrag)	-16	-45
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	53	51
sonstige zahlungsunwirksame Erträge	0	0
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	2	-4
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	4	-22
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	0	15
Zinsaufwendungen (+)		
Gewinn (-) aus Anlageverkäufen	-1	0
	42	-5
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Anlagenverkäufen	1	0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlage- vermögen	-40	-20
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
	-39	-20
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Investitionszuschüssen	0	0
Kredittilgung	0	0
	0	0
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	3	-25
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	47	72
Finanzmittelfonds am Ende der Periode (flüssige Mittel)	50	47

3. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten beiden Wirtschaftsjahre ergibt sich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachfolgende Ertragsübersicht.

	2023		2022		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.219	100,0	1.107	100,0	112	10,1
Gesamtleistung	1.219	100,0	1.107	100,0	112	10,1
Materialaufwand	467	38,3	434	39,2	33	7,6
Personalaufwand	685	56,2	641	57,9	44	6,9
Saldo sonst. Aufw./Erträge	83	6,8	77	7,0	6	7,8
Betrieblicher Aufwand	1.235	101,3	1.152	104,1	83	7,2
Betriebsergebnis	-16	-1,3	-45	-4,1	29	-64,4
Finanzergebnis	0		0		0	
Jahresergebnis	-16		-45		29	-64,4

Die Erhöhung der Umsatzerlöse (um TEUR 112) betrifft ausschließlich Dienstleistungen an die Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung der ihm übertragenen gemeindlichen Aufgaben, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und sonstigen öffentlichen Zwecken dienen.

Die Erhöhung des Materialaufwands (um TEUR 33) resultiert im Wesentlichen aus Kostensteigerungen bei Reparatur- und Dienstleistungen.

Die Erhöhung des Personalaufwands (um TEUR 44) resultiert bei konstanter Mitarbeiteranzahl im Wesentlichen aus Tarifsteigerungen des TVöD.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der von Herrn Reinhard Schantz, Wirtschaftsprüfer, Zwickau, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung am 07.09.2023 festgestellt.

Die örtliche Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke West erzgebirge. Der Bericht vom 01.06.2023 liegt mir vor.

Der Jahresabschluss 2022 wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Zschorlau Nr. 10/2023 vom 07.10.2023 und im Gemeindeanzeiger Stützengrün Nr. 10/2023 vom 30.09.2023 öffentlich bekanntgemacht.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach meinen Feststellungen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und entspricht dem kommunalen Kontenrahmen der VwV KomHSys. Das Belegwesen ist übersichtlich geordnet. Die Vorjahreswerte wurden aus dem festgestellten Vorjahresabschluss übertragen.

Die Buchführung wird unter Verwendung des Programms SASKIA.de IFR kommunale Doppik durchgeführt. Das Programm ist durch die SAKD zertifiziert.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des ZKD sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und weitgehend zeitnah. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des ZKD ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei meiner Prüfung habe ich keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom ZKD getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 des ZKD wurden die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurde die formelle Bilanzkontinuität gewahrt. Die Bilanz wurde gemäß § 26 SächsEigBVO nach den Vorschriften der §§ 266 bis 274 HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 28 SächsEigBVO nach den Vorschriften der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vollständig und zutreffend.

Der Jahresabschluss entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

4. Lagebericht

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und meinen bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZKD. Meine Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie nach § 30 SächsEigBVO sind vollständig und zutreffend.

Mir sind keine nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetretenen Ereignisse oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Beurteilung des Jahresabschlusses

Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss in Verbindung mit dem Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZKD vermittelt.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des ZKD erläutert. Darauf wird verwiesen.

Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und ausschließlich linear abgeschrieben.
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zu Nennwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Einzelwertberichtigungen bilanziert. Auf Pauschalwertberichtigung wird auf Grund Geringfügigkeit verzichtet.
- Kassenbestände und Bankguthaben sind zu Nennwerten bilanziert.
- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wurden zu voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt.
- Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Ich habe bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und den hierzu erlassenen Prüfungsstandard PS 720 beachtet. Dementsprechend habe ich geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in dem dazu vorliegenden Prüfungsstandard geforderten Angaben habe ich in Anlage 4 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) zusammengestellt. Meine Prüfung hat über die in der Anlage 4 dieses Berichts gebrachten Feststellungen hinaus keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht habe ich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„An den Zweckverband Kommunale Dienste:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverband Kommunale Dienste – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverband Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Zweckverbände geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverband Kommunale Dienste zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Kommunale Dienste. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Dr. Karl-Christian Stopp Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Dr. Karl-Christian Stopp

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Geyer, den 06.02.2024

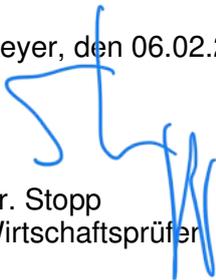
Dr. Stopp
Wirtschaftsprüfer

(Hier endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)

Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 des Zweckverband Kommunale Dienste erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.)

Geyer, den 06.02.2024

Dr. Stopp
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich weise auf § 328 HGB hin.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht 2023	1
Bestätigungsvermerk	2
Rechtliche Verhältnisse	3
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	

Aktiva	Wirtschaftsjahres	Vorjahres	Passiva	Wirtschaftsjahres	Vorjahres
	EUR	EUR		EUR	EUR
	1.1. - 31.12.2023	1.1. - 31.12.2022		1.1. - 31.12.2023	1.1. - 31.12.2022
A. Anlagevermögen	845.133,24	857.788,24	A. Eigenkapital	1.029.749,87	1.045.620,48
I. Sachanlagen	845.133,24	857.788,24	I. Kapitalrücklage	695.092,48	695.092,48
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	706.792,24	731.098,24	20100000 Basiskapital	695.092,48	695.092,48
02700000 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsgebäude	666.548,00	690.854,00	II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	350.528,00	395.869,18
02900000 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Gebäuden	40.244,24	40.244,24	III. Jahresfehlbetrag	-15.870,61	-45.341,18
2. technische Anlagen und Maschinen	97.291,00	84.057,00	B. Sonderposten	64,00	168,00
06100000 Fahrzeuge	50.481,00	29.202,00	1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	64,00	168,00
06200000 Maschinen und technische Anlagen	364,00	625,00	21111000 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen Land	64,00	168,00
06100000 Betriebsvorrichtungen	46.446,00	54.230,00	C. Rückstellungen:	12.477,74	10.671,95
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.050,00	42.633,00	1. sonstige Rückstellungen	12.477,74	10.671,95
07400000 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	181,00	689,00	28210000 Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden	7.068,74	5.663,90
07400010 Betriebsgeräte und Werkzeuge	40.866,00	41.941,00	28932000 Sonstige Rückstellungen / Aufstellung und Prüfung Jahresabschluss	5.409,00	5.008,05
07600000 Sammelposten für bewegliche Gegenstände (BGA) des Anlagevermögens, von mehr als 150 bis 1000 □ (ohne	3,00	3,00	D. Verbindlichkeiten	26.493,06	26.565,50
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
09600000 Anlagen im Bau	0,00	0,00	23170040 Verbindl.a.Kreditaufn.f.Inv.Kreditinstitute,Berichtig.	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen	222.851,89	224.030,89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.638,14	21.536,67
I. Vorräte	30.916,89	42.333,03	25110000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.638,14	21.536,67
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30.916,89	42.333,03			
08100000 Vorräte an Rohstoffen	27.110,37	38.840,31			
08300000 Vorräte an Betriebsstoffen	3.806,52	3.492,72			

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Aktiva	Wirtschaftsjahres	Vorjahres	Passiva	Wirtschaftsjahres	Vorjahres
	EUR	EUR		EUR	EUR
	1.1. - 31.12.2023	1.1. - 31.12.2022		1.1. - 31.12.2023	1.1. - 31.12.2022
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	141.567,90	134.086,76	3. sonstige Verbindlichkeiten	3.854,92	5.028,83
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	141.567,90	134.086,76	26119000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	5.028,83
16112010 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige	1.985,30	1.985,30	27910000 Sonstige Verbindlichkeiten	3.854,92	0,00
16112020 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Verbandsgemeinden	139.582,60	132.101,46	davon aus Steuern	0,00	5.028,83
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0,00
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	50.367,10	47.611,10			
17110000 Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen	50.146,77	47.430,13			
17310000 Bargeld	220,33	180,97			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	799,54	1.206,80			
18000000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	799,54	1.206,80			
Summe Aktiva	1.068.784,67	1.083.025,93	Summe Passiva	1.068.784,67	1.083.025,93

0,00

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	EUR	EUR
	1.1. - 31.12.2023	1.1. - 31.12.2022
1. Umsatzerlöse	1.219.307,06	1.106.874,99
34110000-Erträge aus Mieten und Pachten	1.210,00	1.240,00
34210000-Erträge aus Verkauf	100,00	16,27
34820010-Erträge aus Kostenerstattung / Zschorlau	651.622,43	574.052,58
34820020-Erträge aus Kostenerstattung / Stützensgrün	564.612,63	529.129,40
34830000-Erträge aus Kostenerstattung / Zweckverbände	1.762,00	823,50
34880000-Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige	-	1.613,24
2. sonstige betriebliche Erträge	1.246,67	2.316,87
31510000-Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	104,00	104,00
50120000-Empfangene Schadensersatzleistungen und Ähnliches	142,67	1.657,87
50191000 - Sonstige außergewöhnl. Erträge	-	55,00
50620000-Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.000,00	500,00
3. Materialaufwand	467.414,92	433.740,69
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	440.698,74	410.834,58
42110000-Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.828,65	7.167,24
42210000-Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	62.124,06	72.225,22
42230000-Erwerb von bewegl. AV, dessen Wert 410 Euro nicht überschreitet	801,42	1.068,05
42310000-Aufwendungen für Mieten und Pachten	2.831,09	2.831,09
42310010-Aufwendungen für Mieten und Pachten Maschinen	20.365,99	12.963,96
42320000-Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing	137.969,19	130.876,20
42410010-Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen / Energie	9.915,32	6.475,53
42410020-Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen / Wasser	377,29	581,11
42410030-Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen / Heizung	2.604,05	2.908,15
42410040-Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen / Sonstiges	5.378,86	4.172,18
42510010-Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Dieselkraftstoff u. a. Betriebsstoffe	45.284,86	46.159,97
42510020-Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Transporter	6.351,23	5.618,54
42510030-Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Multicar	35.877,58	23.762,17
42510040-Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Unimog	11.979,11	13.272,21
42510050-Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Sonstiges	1.051,74	258,85
42510050-Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen Anhänger	904,97	439,38
42610000-Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.155,25	3.235,70
42810000-Aufwendungen für Vorräte	88.898,08	76.819,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	26.716,18	22.906,11
42220000-Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	2.651,49	1.761,72
42220010-Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens / Werkstatt	2.719,12	1.748,28
42220020-Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens / Winterdienst	9.292,35	8.774,02
42220030-Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens / Grünflächen	5.430,43	2.578,82
42220040-Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens / Straßenunterhaltung	6.622,79	8.043,27
4. Personalaufwand	685.415,65	641.133,71

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	EUR	EUR
	1.1. - 31.12.2023	1.1. - 31.12.2022
a) Löhne und Gehälter	558.342,17	518.461,77
40120000-Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte	550.456,09	512.797,87
40190000 - Dienstaufwendungen sonst.Besch.	817,34	-
40720000-Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden und ähnliche Maßnahmen	7.068,74	5.663,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	127.073,48	122.671,94
40220000-Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	21.120,30	18.527,51
40290000 - Beiträge zu Versorgungskassen sonst.Besch.	28,62	-
40320000-Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	102.773,06	101.422,79
40320002-Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Unfallversicherung	2.943,56	2.721,64
40320002 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Unfallversicherung	207,94	-
5. Abschreibungen	52.936,38	51.066,15
47110010-Abschreibungen auf immat. Verm.- gegenstände und Sachanlagen / Fahrzeuge und Transportmittel	7.610,51	5.547,00
47110011-Abschreibungen auf immat. Verm.- gegenstände und Sachanlagen / Bebaute Grundstücke	24.306,00	24.306,00
47110012-Abschreibungen auf immat. Verm.- gegenstände und Sachanlagen / BGA und Sammelposten BGA	508,00	1.450,00
47110013-Abschreibungen auf immat. Verm.- gegenstände und Sachanlagen / Maschinen und technische Anlagen	258,00	267,00
47110014-Abschreibungen auf immat. Verm.- gegenstände und Sachanlagen / Betriebsvorrichtungen und Sammelposten	8.595,25	8.491,78
47110016-Abschreibungen auf immat. Verm.- gegenstände und Sachanlagen / Betriebsgeräte und Werkzeuge	11.658,62	11.004,37
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	30.657,39	28.592,49
42710000-Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	100,00	128,48
42910000-Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.427,38	1.390,02
44110000-Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	851,87	1.155,34
44210000-Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	240,00	140,00
44230000-Datenverarbeitung	542,64	542,64
44290020-Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Mitgliedsbeiträge	563,75	455,80
44310000-Geschäftsaufwendungen	11,57	46,39
44310010-Bürobedarf	276,92	112,94
44310020-Bücher und Zeitschriften	-	-
44310030-Post- und Fernmeldegebühren	2.389,45	2.030,65
44310040-Sachverständigen, Gerichts- und ähnliche Kosten	7.354,67	7.599,27
44310050-Reisekostenvergütungen	312,60	-
44310060-sonstige Geschäftsaufwendungen	656,64	667,74
44410000-Steuern und Versicherungen	1.923,35	2.660,39
44520010-Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit Zschorlau	9.999,96	9.999,96
51130000-Aufwendungen aus Schadensfällen, Schadensersatz u. ä.	3.997,59	1.657,87
51190100 - Sonstige außergewöhnliche Aufwendungen	-	4,00
51390000 - Sonst. apl. Abschreibungen wg. dauerhafter Wertminderungen sowie aufgrund v. Vermögensabgang	8,00	-

Gewinn und Verlustrechnung

nach § 28 SächsEigBVO

Jahresabschluss zum 31.12.2023

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	EUR 1.1. - 31.12.2023	EUR 1.1. - 31.12.2022
51620000-Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	1,00	1,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 36170000-Zinserträge von Kreditinstituten	0,00 -	0,00 -
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 45170000-Zinsaufwendungen an Kreditinstituten	0,00 -	0,00 -
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern	-15.870,61	-45.341,18
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00
12. Jahresfehlbetrag	-15.870,61	-45.341,18

I. Allgemeines

1. Gründung

Der Zweckverband ist zum 1. Juli 2009 durch Beschluss der Verbandssatzung durch die Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden entstanden:

- Beschluss Nr. 2009/038 vom 25. Mai 2009 des Gemeinderates Zschorlau
- Beschluss Nr. GR4/224/55 vom 19. Mai 2009 des Gemeinderates Stützengrün

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 44 bis 70 SächsKomZG.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat die Verbandsatzung mit Bescheid vom 28. Mai 2009 genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 2009.

Mit Beschluss ZKD012/2013 vom 14. November 2013 beschloss die Verbandsversammlung die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 9. Dezember 2013 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2014 bekannt gemacht.

Mit Beschluss ZKD008/2019 vom 24. September 2019 beschloss die Verbandsversammlung die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2019 bekannt gemacht.

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Dienste“. Die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün sind jeweils zur Hälfte am Vermögen und den Schulden des Zweckverbandes beteiligt. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die eigentliche Tätigkeit nahm er zum 1. Januar 2010 mit der Personalübernahme aus den Gemeinden auf.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Bärenwalder Straße 29b in 08328 Stützengrün. Es bestehen weder Zweigniederlassungen noch wurden einzelne Betriebszweige eingerichtet. Eigene beitrags- oder gebührenpflichtige technische Anlagen werden nicht betrieben. Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht und finanziert sich auf Basis des Kostendeckungsprinzips durch Kostenerstattung für die in den Verbandsgemeinden erbrachten Leistungen.

Gemäß § 13 der Verbandssatzung i. V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG finden auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die Vorschriften des sächsischen Eigenbetriebsrechtes Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der SächsGemO.

2. Ziele und Aufgaben

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit haben die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün ihre Bauhöfe in der Rechtsform eines Zweckverbandes zusammengeschlossen. Im Vordergrund steht der Erhalt eines eigenen Bauhofs durch Bündelung von Kräften und Ressourcen unter Steigerung von Qualität, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit. Durch die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Fahrzeugen und Maschinen sollen Kostensenkungspotentiale genutzt bzw. langfristige Kostenstabilität erreicht werden. Weitere Ziele sind die Schaffung optimaler interner Abläufe, die Steigerung von Handlungsfähigkeit und Auslastungsquoten sowie die Herstellung von Transparenz gegenüber den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen, Gemeinderäten, Einwohnern usw.

Durch § 3 der Verbandssatzung wurden dem Zweckverband folgende kommunale Aufgaben übertragen. Es handelt sich um Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Verbandsgemeinden.

1. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen
2. Straßenreinigung und Winterdienst
3. Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen
4. Heimatpflege
5. Friedhofsunterhaltung
6. Unterhaltung Sportstätten und Freibäder
7. Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Über die übertragenen Aufgaben hinaus erfüllt der Zweckverband auf konkrete Anforderung einer Verbandsgemeinde weitere technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung. Leistungen aller Art für Dritte darf der Zweckverband nur in besonderen Ausnahmefällen erbringen.

3. Organisation

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und zwei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes, die vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt werden. Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Alle Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Der Verbandsvorsitzende ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Eine Betriebsleitung wurde nicht bestellt. Die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes werden von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen (Geschäftsbesorgungsverträge) erledigt.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter wurden in der Verbandsversammlung am 01. September 2022 durch den Beschluss ZKD006/2022 gewählt. Am 31. Dezember 2022 gehören der Verbandsversammlung folgende Verbandsräte an (Legislaturperiode der Gemeinderäte von 2019 bis 2024).

Verbandsvorsitzender: Herr Wolfgang Leonhardt (Bürgermeister Zschorlau)

stv. Verbandsvorsitzender: Herr Volkmar Viehweg (Bürgermeister Stützengrün)

Verbandsräte: Herr Jürgen Vogel (Gemeinderat Stützengrün)
Frau Steffi Bretschneider (Gemeinderätin Stützengrün)
Herr René Herrmann (Gemeinderat Zschorlau)
Herr Ronny Stierand (Gemeinderat Zschorlau)

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO besteht der Jahresabschluss aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 HGB in der Fassung des BilRUG sinngemäß Anwendung.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde das SächsEigBG zum 31. Dezember 2013 aufgehoben. Die darin enthaltenen Regelungen wurden in die SächsEigBVO vom 16. Dezember 2013 aufgenommen, die am 1. Januar 2014 in Kraft trat. Inhaltliche Änderungen, insbesondere zu den Vorschriften zum Jahresabschluss und Lagebericht sowie zu deren Prüfung, ergaben sich dadurch nicht.

Die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum SächsEigBG vom 17. April 2012 wurden bisher nicht überarbeitet und haben deshalb vorerst noch Gültigkeit. Diese bestimmen, dass sich der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen richtet, ergänzt durch die Vorgaben der SächsEigBVO.

Die Inhalte des Anhangs sind in den §§ 284 bis 288 HGB aufgeführt:

- Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 284 HGB)
- Sonstige Pflichtangaben (§ 285 HGB)
- Unterlassen von Angaben, größenabhängige Erleichterungen (§§ 286, 288 HGB)

Für Anhang und Anlagennachweis fordert § 29 Abs. 1 SächsEigBVO zusätzlich:

- (1) Für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses gilt für die Darstellung im Anhang § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs entsprechend; für sonstige in leitender Funktion tätige Personen gilt nur § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.
- (2) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen ist in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen.

III. Erläuterung der Bilanz

1. Form und Gliederung

Nach § 26 Abs. 1 SächsEigBVO ist die Bilanz entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB in Kontoform aufzustellen. Die Bilanz des Zweckverbandes folgt der Gliederung des § 266 Abs. 2 und 3 für große Kapitalgesellschaften.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach § 24 Abs. 1 SächsEigBVO sind auf die Buchführung und das Inventar die §§ 238 bis 241 HGB entsprechend anzuwenden.

Der Zweckverband befolgt die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB:

- Bilanzidentität: Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres und die Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres stimmen überein.
- Unternehmensfortführung: Bei der Bewertung wird vom langfristigen Fortbestand des Zweckverbandes ausgegangen.
- Einzelbewertung: Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet mit Ausnahme der Vorräte des Umlaufvermögens, auf die Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB angewandt werden.

- Vorsichtsprinzip: Es gelten das Niederstwertprinzip für Vermögensgegenstände, das Höchstwertprinzip für Schulden und das Realisationsprinzip für Gewinne.
- Periodenabgrenzung: Aufwendungen und Erträge werden dem Geschäftsjahr zugeordnet, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Zur Umsetzung werden aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.
- Bewertungsstetigkeit: Die gewählten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie Form und Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden in den Folgejahren beibehalten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die jeweiligen Bilanzpositionen werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

3. Erläuterung der Bilanz

AKTIVA

A Anlagevermögen

Gemäß § 29 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 268 Abs. 2 HGB ist dem Anhang ein Anlagenachweis beizufügen, der die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darstellt (Zu- und Abgänge, Umbuchungen, gesamte Abschreibungen, Abschreibungen des Wirtschaftsjahres, Zuschreibungen, Restbuchwerte).

I. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Einbeziehung nicht abzugsfähiger Vorsteuern bewertet. Der Abnutzung wird durch planmäßige lineare Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Rechnung getragen. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

I. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

02700000

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsgebäude

Herstellungskosten des Betriebsgebäudes und Außenanlage. Im Jahr 2023 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

02900000

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Gebäuden

Wert des Betriebsgrundstückes in Stützengrün, Gemarkung Lichtenau (Flurstück-Nr.: 230/8).

I. 2. Technische Anlagen und Maschinen

06100000

Fahrzeuge

Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten, Anbaugeräte und Baufahrzeuge, überwiegend abgeschrieben und nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro ausgewiesen. Fahrzeuge werden meist durch Mietleasingverträge finanziert und sind somit kein Eigentum und Anlagevermögen des Zweckverbandes. Im Jahr 2023 wurde ein Peugeot e-PARTNER Van mit dem Kennzeichen ERZ-ZV 135 angeschafft und der Kastenwagen Opel Combo mit dem Kennzeichen ERZ-ZV 130 verkauft.

06200000

Maschinen und technische Anlagen

Kompressor und (Motor-)Sägen. Im Jahr 2023 wurden folgende defekte Geräte entsorgt: Kompressor, Betonmischmaschine und Balkenmäher.

06300000

Betriebsvorrichtungen

Drei Salzsilos mit Laderampe, Kleinkläranlage, Soleerzeuger und Beleuchtungseinrichtungen. Im Jahr 2023 wurde eine Wallbox angeschafft.

I. 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

07400000

Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung

Einrichtungsgegenstände des Büro- und Sozialbereiches im Betriebsgebäude (Büromöbel, Kucheneinrichtung usw.). Jahr 2023 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

07400010

Betriebsgeräte / Werkzeuge

Technische Geschäftsausstattung (Rasenmäher, Motorsensen, Rüttelplatten, Schweißgerät usw.). Im Jahr 2023 wurde eine Rüttelplatte, zwei Motorsensen und zwei Rasenmäher gekauft und folgende defekte Geräte entsorgt: Rüttelplatte, Mulcher, Aufsitzvibrationswalze, Rasenmäher, Spritzmaus.

07600000

Sammelposten für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens von mehr als 150 bis 1.000 EUR

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden GWG mit Anschaffungskosten über 150,00 Euro und unter 1.000,00 Euro in einem Sammelposten erfasst, der einheitlich (ohne Beachtung des tatsächlichen Verschleißes und Verbleib im Unternehmen) linear über fünf Jahre abgeschrieben wird. Im Übrigen werden GWG mit Anschaffungskosten bis 800,00 Euro verkürzt abgeschrieben.

B Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Zweckverband betreibt keine Vorratshaltung für Material und Baustoffe. Diese werden bei Bedarf gekauft und sofort als Materialaufwand dem jeweiligen Auftrag zugeordnet. Ausnahmen bestehen für Dieselkraftstoff und Auftausalz, siehe Erläuterungen zu den Konten 08100000 und 08300000 Vorräte an Rohstoffen und Betriebsstoffen.

Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen werden zu Anschaffungskosten unter Einbeziehung nicht abzugsfähiger Vorsteuern bewertet. In Anwendung des § 256 HGB werden Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt und unterstellt, dass die zuerst eingekauften Mengen auch zuerst verbraucht werden (FIFO-Verfahren). Zu beachten ist das strenge Niederwertprinzip nach § 254 Abs. 4 HGB, sofern der Marktpreis am Abschlussstichtag unterhalb der Anschaffungskosten liegt.

I. 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

08100000

Vorräte an Rohstoffen

Die Anschaffungskosten des Schlussbestandes am 31. Dezember 2023 betragen 27.110,37 Euro für 236,18 Tonnen Salz, davon liegen 76,18 Tonnen (8.702,80 Euro) als Lagerservicevertrag bei der SWS. Aufgrund der hohen Winterpreise liegt der durchschnittliche Marktpreis am Abschlussstichtag regelmäßig nicht unterhalb der individuellen Anschaffungskosten. Das strenge Niederwertprinzip muss nicht angewandt werden.

08300000

Vorräte an Betriebsstoffen

Die Anschaffungskosten des Schlussbestandes am 31. Dezember 2023 betragen 3806,51 Euro für 2.300 Liter Dieselkraftstoff (1,66 Euro pro Liter). Der durchschnittliche Marktpreis am Abschlussstichtag liegt somit nicht unterhalb der individuellen Anschaffungskosten, sodass das strenge Niederwertprinzip nicht angewandt werden muss.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen grundsätzlich für die Verbandsgemeinden, sodass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen regelmäßig nur gegen diese bestehen. Das Risiko von Zahlungsausfällen ist damit als äußerst gering einzuschätzen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert bilanziert.

Für erkennbare Risiken aus sonstigen Forderungen werden bei Bedarf Einzelwertberichtigungen durchgeführt. Pauschalwertberichtigungen sind nicht vorgesehen.

II. 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

16112010

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige

Forderungen gegen sonstige Einrichtungen liegen nur in unbedeutender Höhe vor. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

16112020

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Verbandsgemeinden

Forderungen aus der Leistungserbringung für die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün aus Dezember 2023. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die Kassenbestände und Bankguthaben sind zu Nennwerten bilanziert.

17110000

Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen

Kontoabschluss des Geschäftskontos bei der Erzgebirgssparkasse am 30. Dezember 2023.

17310000

Bargeld

Bargeldbestand der Kasse.

C Rechnungsabgrenzungsposten

I. Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 250 Abs. 1 HGB werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

18000000

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahr 2023 gezahlte Versicherungsbeiträge des Wirtschaftsjahres 2024, Miete mit Laufzeit bis 2024.

PASSIVA

A Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zu Nennwerten bilanziert.

I. Kapitalrücklage

20100000

Basiskapital

Die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün sind jeweils zur Hälfte am Zweckverband beteiligt. In der Eröffnungsbilanz betrug das Basiskapital 425.092,48 Euro und entsprach dem Wert des eingebrachten Grundstückes mit Betriebsgebäude und Salzsilos.

Von den Mitgliedsgemeinden worden von 2011 bis 2021 Sonderzahlung in Höhe der Tilgungsrate des in 2011 aufgenommenen Investitionskredites geleistet. Diese Liquiditätshilfen sind als Eigenkapitalzuführung behandelt worden, wodurch sich das Basiskapital auf 695.092,48 Euro erhöhte.

II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Die Verbandsversammlung hat bei der Feststellung der bisherigen Jahresabschlüsse beschlossen, die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen:

Stichtag	Ergebnis	Betrag	Beschluss
31.12.2010	Überschuss	80.575,75 Euro	ZKD008/2015 vom 27.08.2015
31.12.2011	Überschuss	35.971,64 Euro	ZKD002/2016 vom 17.03.2016
31.12.2012	Fehlbetrag	-1.416,03 Euro	ZKD008/2016 vom 25.08.2016
31.12.2013	Überschuss	95.565,05 Euro	ZKD011/2016 vom 08.12.2016
31.12.2014	Überschuss	63.394,28 Euro	ZKD005/2017 vom 15.06.2017
31.12.2015	Überschuss	29.588,86 Euro	ZKD004/2018 vom 22.03.2018
31.12.2016	Überschuss	29.812,95 Euro	ZKD003/2019 vom 08.04.2019
31.12.2017	Überschuss	28.084,23 Euro	ZKD009/2019 vom 28.11.2019
31.12.2018	Fehlbetrag	-5.853,01 Euro	ZKD002/2020 vom 02.07.2020
31.12.2019	Überschuss	4.872,58 Euro	ZKD004/2021 vom 04.03.2021
31.12.2020	Überschuss	22.540,80 Euro	ZKD009/2021 vom 30.09.2021
31.12.2021	Überschuss	12.732,08 Euro	ZKD002/2022 vom 01.09.2022
31.12.2022	Fehlbetrag	-45.341,18 Euro	ZKD004/2023 vom 07.09.2023
Summe		350.528,00 Euro	

Am 31. Dezember 2023 beträgt der Gewinnvortrag insgesamt 350.528,00 Euro.

III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO findet § 268 Abs. 1 HGB keine Anwendung. Die Bilanz darf nicht unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Der Zweckverband schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von 15.870,61 Euro ab.

Die Wirtschaftspläne werden stets mit dem Ziel der Kostendeckung und ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgestellt. Die Summe der ordentlichen Erträge entspricht der Summe aller ordentlichen Aufwendungen einschließlich Finanzaufwendungen, sodass ein Jahresergebnis von Null Euro geplant wird.

Die Vorkalkulation der Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschinenstunden erfolgt auf Basis des Wirtschaftsplans ohne Gewinnzuschlag. Alle Materialaufwendungen werden den Gemeinden ebenfalls ohne Aufschlag weiterberechnet. Die tatsächlichen Einsatzstunden werden allerdings von mehreren nicht vorhersehbaren Faktoren beeinflusst, sodass das Ist-Ergebnis regelmäßig vom Wirtschaftsplan abweicht und zu einem Jahresgewinn oder -verlust führt. Die Ursachen liegen hauptsächlich in Schwankungen der Ist-Personalstunden (Über-/Unterschreitung der bei der Vorkalkulation verwendeten Jahresleistungszeit) und die witterungsbedingt notwendigen Winterdienstleistungen (Mehrarbeit und Fahrzeugeinsatz).

Bei Feststellung des Jahresabschlusses wird die Verbandsversammlung gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO über die Behandlung des Jahresverlustes beschließen.

Nach § 1 Absatz 3 SächsEigBVO kann ein festgestellter Jahresverlust bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Zum Ausgleich können die Gewinnvorträge aus den Jahresabschlüssen 2010 bis 2021 verwendet werden.

B Sonderposten

1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Fördermittel und Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen werden als Sonderposten ausgewiesen und über die Abschreibungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.

21111000

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen Land

Die auf dem Betriebsgelände errichtete Kläranlage wurde mit 1.500,00 Euro gefördert. Der Investitionszuschuss wird als Sonderposten ausgewiesen, vermindert um die zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres angefallene Auflösung.

C Rückstellungen

Gemäß § 249 Abs. 1 HGB werden für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen in angemessenem Umfang gebildet. Im Zweckverband betrifft dies vorrangig ungewisse Personalaufwendungen. Die Bilanzierung richtet sich nach § 253 Abs. 1 und 2 HGB und erfolgt in Höhe des voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages. Der Bilanz ist ein Rückstellungsspiegel beigefügt, der die Entwicklung der einzelnen Rückstellungen darstellt und gemäß § 285 Nr. 12 HGB die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen erläutert.

1. Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen werden für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden gebildet.

Außerdem werden Rückstellungen für die Kosten der Jahresabschlussprüfung gebildet. Zu Grundlagen und Berechnungsverfahren siehe Gliederungspunkt VI. 3. Sonstige Pflichtangaben / Gesamthonorar des Abschlussprüfers.

28210000

Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden

Rückstellungen für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden, die im Folgejahr gewährt bzw. in Freizeit ausgeglichen werden.

28932000

Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss

Kosten der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2023. Die für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 gebildete Rückstellung worden im Jahr 2023 in Anspruch genommen und mindern den laufenden Aufwand.

D Verbindlichkeiten

Gemäß § 285 Abs. 1 HGB ist der Bilanz eine Übersicht aller Verbindlichkeiten unter Angabe der Restlaufzeiten beigefügt. Verbindlichkeiten sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

25110000

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Enthalten sind Verbindlichkeiten aus der laufenden Leistungserbringung in den Gemeinden und der Unterhaltung des Zweckverbandes, z. B. für Fremdleistungen, Salz- und andere Materiallieferungen, Fahrzeugreparaturen, Dieselkraftstoff oder Verwaltungskosten. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

4. Zusammenfassung

Bilanz	31.12.2023	01.01.2023		31.12.2023	01.01.2023
AKTIVA			PASSIVA		
A Anlagevermögen	845.133,24	857.788,24	A Eigenkapital	1.029.749,87	1.045.620,48
B Umlaufvermögen	222.851,89	224.030,89	B Sonderposten	64,00	168,00
C Rechnungsabgrenzungsposten	799,54	1.206,80	C Rückstellungen	12.477,74	10.671,95
			D Verbindlichkeiten	26.493,06	26.565,50
Bilanzsumme	1.068.784,67	1.083.025,93		1.068.784,67	1.083.025,93

IV. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Form und Gliederung

Nach § 28 Abs. 1 SächsEigBVO ist die GuV entsprechend der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Die GuV des Zweckverbandes folgt der Gliederung nach § 275 Abs. 2 HGB. Der Zweckverband arbeitet in nur einem Betriebszweig, sodass eine nach Betriebszweigen getrennte GuV gemäß § 28 Abs. 3 SächsEigBVO entfällt.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden entsprechend des BilRUG unter der Position sonstige betriebliche Erträge bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen.

2. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

Relevante Unterschiede zwischen Wirtschaftsplan und Ist-Ergebnis sowie erklärungsbedürftige Besonderheiten auf einzelnen Konten werden nachfolgend erläutert:

1. Umsatzerlöse

34110000

Erträge aus Mieten und Pachten

Mieteinnahmen für die Bereitstellung von Verkaufsständen auf Weihnachtsmärkten, Heimatfesten u. a. Veranstaltungen in den Verbandsgemeinden.

34820010, 34820020

Erträge aus Kostenerstattung / Zschorlau, Stützengrün

Leistungen, die für die Mitgliedskommunen erbracht werden.

34830000

Erträge aus Kostenerstattung / Zweckverbände

Kostenerstattung des Zweckverbandes „Muldentalaradweg“ für die Unterhaltung des zur Gemeinde Zschorlau gehörenden Abschnitts des Muldentalaradwegs.

34880000

Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige

Leistungen für Dritte erbringt der Zweckverband nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen in engem Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden.

2. Sonstige betriebliche Erträge

31510000

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen

Ertragswirksame Auflösung des Zuschusses für die Errichtung der Kleinkläranlage von 104,00 Euro (Zuschusshöhe 1.500,00 Euro).

50120000

Empfangene Schadensersatzleistungen und Ähnliches

Erstattungen der Versicherungsgesellschaften für Schadensfälle, vor allem aus Fahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherungen.

3. Materialaufwand

Als Materialaufwand werden alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Dienstleistungen ausgewiesen, die unmittelbar zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben dienen. Dazu gehören auch Aufwendungen für die Unterhaltung des Betriebsgebäudes sowie der Fahrzeuge und technischen Ausstattung, da sie zur Leistungserbringung eingesetzt werden bzw. dafür zwingend notwendig sind.

3a) Aufwendung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

42210000

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Materialeinzelkosten, die den übertragenen Aufgaben direkt zugeordnet werden können.

42310000, 42310010

Aufwendungen für Mieten und Pachten

Mietvertrag über einen Radlader, ein Minibagger und eines angemieteten Gebäudes in Zschorlau.

42320000

Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing

Fahrzeuge werden meist mittels Leasing finanziert. Finanzierungsleasing liegt bei den Fahrzeugen des Zweckverbandes nicht vor.

42410010

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Energie

Energiebedarf besteht für Normalstrom und Wärmepumpenstrom des Betriebsgebäudes sowie für das in Zschorlau genutzten Gebäudes.

42510010

Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Dieselkraftstoff u. a. Betriebsstoffe

Aufwendungen für Dieselkraftstoff und sonstige Betriebsstoffe.

42510020, 42510030, 42510040, 42510050

Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Transporter, Multicar, Unimog, Sonstiges

Aufwendungen für Versicherung, Reparaturdienstleistungen und Ersatzteile der Fahrzeuge.

42610000

Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

Aufwendungen für die Schutzkleidung der Arbeiter, Arbeitsmedizinische Betreuung und Getränke im Sommer.

42810000

Aufwendungen für Vorräte

Aufwendungen für Auftausalz im Winterdienst. Zur Bilanzierung siehe III. Erläuterung der Bilanz, Aktiva, B Umlaufvermögen, I. Vorräte. Der Streusalzbedarf ist stark witterungs- und temperaturabhängig, so dass ein zuverlässiger Planwert kaum bestimmt werden kann.

3b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

42220010, 42220020, 42220030, 42220040

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens für Werkstatt, Winterdienst, Grünflächen, Straßenunterhaltung

Aufwendungen für die Unterhaltung der Maschinen und Geräte, hauptsächlich Ersatzteile, Reparaturdienstleistungen sowie Kraft- und Betriebsstoffe, getrennt gebucht entsprechend der Hauptaufgaben

Winterdienst (Schneepflüge, Streuaufsätze, Schneefräse), Grünflächenpflege (Rasenmäher, Motorsensen, Motorsägen) und Straßenunterhaltung (Bagger, Radlader, Rüttelplatten, Walzen, Kehmaschine u. ä.).

4. Personalaufwand

4a) Löhne und Gehälter

40120000

Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte

Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 gebildete Rückstellung für noch nicht genommene Urlaubstage und Überstunden wurde im Jahr 2023 in Anspruch genommen. Der Aufwand mindert sich dadurch um 5.663,90 Euro.

40720000

Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden u. ä. Maßnahmen

Zuführung zur Rückstellung für am 31. Dezember 2023 noch nicht genommene Urlaubstage und noch vorhandene Überstunden des laufenden Wirtschaftsjahres.

4b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

40320002

zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte Unfallversicherung

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, Versicherungen und sonstige Geschäftsaufwendungen, die der Leistungserbringung nur indirekt dienen und deshalb Gemeinkosten sind.

42910000

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Das Sachkonto enthält die Aufwendungen für die externe Entgeltrechnung.

44210000

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufwandsentschädigung an die Verbandsräte (außer Bürgermeister) für die Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes (Sitzungsgeld): 20,00 Euro pro teilgenommener Verbandsversammlung.

44230000

Datenverarbeitung

Wartungspauschale der Bauhof-Software LIMES.

44290020

Mitgliedsbeiträge

Beitrag an den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen (KAV) e. V.

44310040

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Zuführung zur Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses für Wirtschaftsprüfer und örtliche Prüfungseinrichtung. Die Kosten sind unter VI. Sonstige Pflichtangaben, 3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers dargestellt.

44410000

Steuern und Versicherungen

sonstigen Versicherungen (Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz-, Inhaltsversicherung).

44520010

Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit Zschorlau

Die Verbandsgemeinden erbringen für den Zweckverband Verwaltungsleistungen. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsbesorgungsverträge mit Beschluss ZKD011/2013 vom 14. November 2013 neu gefasst. Die Kostenerstattung von 2017 bis 2023 wurde auf jährlich 9.999,96 Euro festgelegt.

3. Zusammenfassung

Gewinn- und Verlustrechnung	Wirtschaftsplan 2023	Jahresergebnis 2023
1.-2. Erträge	1.219.992,00	1.220.553,73
3.-6. Aufwendungen	1.219.992,00	1.236.424,34
7. Finanzerträge	0,00	0,00
8. Finanzaufwendungen	0,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern	0,00	-15.870,61
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	-15.870,61

V. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag mit den Gewinnvorträgen aus den Jahresabschlüssen bis 2021 auszugleichen.

VI. Sonstige Pflichtangaben

1. Arbeitnehmerschaft

Im Jahr 2023 waren durchschnittlich 13 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 13 technische Mitarbeiter.

Die Verwaltungsaufgaben werden von einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Zschorlau wahrgenommen (Geschäftsbesorgungsverträge).

Mitarbeiter, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllen, haben Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Grundlage ist § 25 TVöD-V i. V. m. dem ATV-K. Der Zweckverband ist Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen / Zusatzversorgungskasse. Die Zusatzversorgung umfasst Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Die Finanzierung der Zusatzversorgung erfolgt durch Umlagen und Zusatzbeiträge. Die Umlage beträgt 1,6% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aller Beschäftigten (entspricht in etwa dem steuerpflichtigen Entgelt) und wird vom Arbeitgeber getragen. Der Zusatzbeitrag wird seit 1. Januar 2003 erhoben und dient dem Umstieg in eine kapitalgedeckte Altersversorgung, die die Umlagefinanzierung ablösen soll. Nach der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung nicht passiviert. Der Zusatzbeitrag beträgt 4,4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Beschluss des Verwaltungsausschusses der ZVK vom 7. Mai 2002). In den neuen Bundesländern trägt der Arbeitnehmer seit Juli 2007 die Hälfte des Zusatzbeitrages, d. h. 2,4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

2. Betriebsleitung, Betriebsausschuss und leitende Mitarbeiter

Betriebsleitung und Betriebsausschuss wurden für den Zweckverband nicht gebildet. Gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung ist der Verbandsvorsitzende für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben sowie die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes verantwortlich. Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

Die Verwaltungsaufgaben werden von der Gemeindeverwaltung Zschorlau übernommen.

Die Gemeindeverwaltungen führen folgende Aufgaben aus:

- Bauinvestitionen und größere Unterhaltungsmaßnahmen am Betriebsgebäude bzw. dem Betriebsgelände durch Gemeindeverwaltung Stützengrün
- Erstellung des Jahresabschlusses, Aufstellung des Wirtschaftsplanes, Finanz- und Liquiditätsplanung, Investitionsplanung und Vorbereitung von Investitionen, Buchführung und alle Kassengeschäfte, Personalangelegenheiten und alle Aufgabe der kaufmännischen Leitung durch die Gemeindeverwaltung Zschorlau

Die Verbandsversammlung hat am 10. Dezember 2018 den Geschäftsbesorgungsvertrag (Beschluss ZKD006/2018) mit der Gemeinde Zschorlau geändert und am 24. September 2019 die Verbandssatzung (Beschluss ZKD008/2019).

§ 11 der Verbandssatzung bestimmt nun, dass der Zweckverband über keine eigene Verwaltung verfügt und die Verbandsgemeinden gemäß den Festlegungen in den Geschäftsbesorgungsverträgen die Verwaltungsaufgaben nach dessen Weisungen erledigen.

Für die praktische Planung, Koordinierung und Durchführung der übertragenen Aufgaben ist ein Vorarbeiter aus dem Kreis der technischen Mitarbeiter verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit den jeweiligen Amtsleitern der Gemeindeverwaltungen zusammen.

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB können die in § 285 Nr. 9 a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge einzelner Mitarbeiter feststellen lassen. Bei nur einer leitenden Verwaltungsstelle und einem Vorarbeiter trifft dieser Tatbestand zu.

3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO der Jahresabschlussprüfung und örtlichen Prüfung zuzuführen. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden für diese Aufwendungen Rückstellungen in Höhe von 5.409,00 Euro gebildet, siehe Anlage Rückstellungsspiegel mit Erläuterung der „sonstigen Rückstellungen“.

Mit der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2023 beauftragte die Verbandsversammlung den Wirtschaftsprüfer Dr. Karl-Christian Stopp, Am Steinkreuz 2 in 09468 Geyer (Beschluss ZKD008/2023 vom 28. November 2023). Das Gesamthonorar beträgt 3.927,00 Euro brutto. Als örtliche Prüfungseinrichtung beauftragte die Verbandsversammlung das kommunale Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westertal, Am Wasserwerk 14 in 08340 Schwarzenberg (Beschluss ZKD009/2023 vom 28. November 2023). Das Gesamthonorar beträgt 1.482,00 Euro brutto.

VII. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres liegen nicht vor.

Stützengrün, den 06.02.2024



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Gemeinde Zschorlau

Anlagennachweis gem. § 29 Absatz 2 SächsEigBVO
Haushaltsjahr 2023
 (in EUR)

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen							Buchwerte		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AHK (Saldo)	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AfA (Saldo)	Abschreibungen im Haushaltsjahr ¹	Auflösungen ²	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Umbuchungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres ³	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres
	1		2	3	4	5	6		7	8	9		10	11	12
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagevermögen	1.496.711,82		40.290,38	28.124,84	0,00	1.508.877,36	638.923,58		52.936,38	28.115,84	0,00	0,00	663.744,12	857.788,24	845.133,24
2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	937.570,80		0,00	0,00	0,00	937.570,80	206.472,56		24.306,00	0,00	0,00	0,00	230.778,56	731.098,24	706.792,24
2.1.1 Verwaltungsgebäude027029	937.570,80		0,00	0,00	0,00	937.570,80	206.472,56		24.306,00	0,00	0,00	0,00	230.778,56	731.098,24	706.792,24
2.1.2 Sonstige Gebäude02903	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge0607	369.143,73		29.701,76	15.403,24	0,00	383.442,25	285.086,73		16.463,76	15.399,24	0,00	0,00	286.151,25	84.057,00	97.291,00
2.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere0708	189.997,29		10.588,62	12.721,60	0,00	187.864,31	147.364,29		12.166,62	12.716,60	0,00	0,00	146.814,31	42.633,00	41.050,00
2.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau091	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Finanzanlagevermögen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	1.496.711,82		40.290,38	28.124,84	0,00	1.508.877,36	638.923,58		52.936,38	28.115,84	0,00	0,00	663.744,12	857.788,24	845.133,24

¹ Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, nicht jedoch Aufwand aus Vermögensabgang.

Druckparameter: Mandant: 0099 Zweckverband Kommunale Dienste HH-Jahr: 2023 Listennummer: 116 Anlagennachweis (2014-2019) AfA-Sicht: bilanzrechtlich
 Optionen: Gesamtsummenzeile
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'ystubenrauch')

Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Wirtschaftsjahres mit einer Restlaufzeit von			Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	01.01.2023	2024	2025-2028	2029 ff.	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
D. Summe aller Verbindlichkeiten	26.565,50	26.493,06	0,00	0,00	26.493,06
<i>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23170040 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen / Kreditinstitute	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	21.536,67	22.638,14	0,00	0,00	22.638,14
25110000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21.536,67	22.638,14	0,00	0,00	22.638,14
<i>3. sonstige Verbindlichkeiten</i>	5.028,83	3.854,92	0,00	0,00	3.854,92
26119000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.028,83	0,00	0,00	0,00	0,00
27910000 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	3.854,92	0,00	0,00	3.854,92

Jahresabschluss zum 31.12.2023

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./.. Ansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2022	2023	2023	
		1	2	3	4
1	Periodenergebnis	-45.341,18	0,00	-15.870,61	-15.870,61
2	Abschreibung (+) und Zuschreibung (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	51.066,15	54.577,00	52.936,38	-1.640,62
3	Auflösung (-) von Sonderposten zum Anlagevermögen	-104,00	-104,00	-104,00	0,00
4	Gewinn (-) und Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-550,00	0,00	-991,00	-991,00
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Zunahme (-) und Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-21.253,76	0,00	4.342,26	4.342,26
7	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Rückstellungen (RS)	-3.795,90	0,00	1.805,79	1.805,79
8	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Verbindlichkeiten (Vblk) aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	15.255,69	0,00	-72,44	-72,44
9	Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00	-3.854,92	-3.854,92
10	Aufwendungen (+) und Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00	3.854,92	3.854,92
11	Zinsaufwendungen (+) und Zinserträge (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-4.723,00	54.473,00	42.046,38	-12.426,62
13	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	500,00	0,00	1.000,00	1.000,00
14	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-20.289,15	-54.000,00	-40.290,38	13.709,62
15	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
16	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
17	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 30 SächsEigBVO gilt für den Lagebericht „§ 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist auch auf die Finanzbeziehungen zur Gemeinde, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Vorgänge, einzugehen.“ § 20 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO konkretisiert den Begriff „Finanzbeziehungen zur Gemeinde“. Anzugeben sind demzufolge Gewinnabführungen, Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen, Kredite und Kreditrückzahlungen sowie Zuweisungen im Sinne von § 27 SächsEigBVO.

Darüber hinaus bestimmt § 31 Abs. 1 SächsEigBVO, dass im Lagebericht auch darzustellen ist, „wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat.“ Dies wird in den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 17. April 2012 näher erläutert. Die vom Zweckverband zu erfüllenden gemeindlichen Aufgaben müssen durch die Verbandssatzung und ggf. ergänzende Gemeinderatsbeschlüsse eindeutig bestimmt sein. Sofern daneben sogenannte Annextätigkeiten ausgeführt werden, ist im Lagebericht auch auf diese und ihren Umfang einzugehen.

Die für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 geltende Vorschrift des § 289 Abs. 2 HGB in der Fassung der Änderung vom 15. Juli 2014 formuliert für den Lagebericht folgende Inhalte:

Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
2. a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
3. den Bereich Forschung und Entwicklung;
4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
5. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.

Die drei letztgenannten Punkte sind für den Zweckverband nicht relevant.

II. Chancen

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen für die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün. Im Ausnahmefall sind Leistungen für Dritte denkbar, beispielsweise im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit für andere Gemeinden oder den Landkreis. Für private Dritte werden grundsätzlich keine Arbeiten durchgeführt. Forderungsausfall- und Liquiditätsrisiken werden deshalb als sehr gering eingeschätzt, siehe dazu auch III. Risiken. Der Zweckverband verfügt somit über eine hohe Bonität und ist durch die Verbandsgemeinden abgesichert.

Die gemeindlichen Bauhöfe gelten im regionalen Vergleich als attraktive Arbeitgeber, sodass die Nachfrage nach einem solchen Arbeitsplatz höher ist als die angebotenen Stellen. Bei

Stellenausschreibungen sind bisher stets ausreichend Bewerbungen eingegangen, aus denen qualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden konnten. Durch das breite Aufgabenspektrum stehen dem Zweckverband mehrere Berufsfelder für die Nachbesetzung offener Stellen zur Verfügung, z. B. Straßenbauer, Garten- und Landschaftspfleger, Tischler u. a. Handwerksberufe.

Mit der Gründung des Zweckverbandes haben die Verbandsgemeinden den Fortbestand ihrer eigenen Bauhöfe gesichert. Durch die interkommunale Zusammenarbeit können die Mitarbeiter flexibel eingesetzt, Fahrzeuge und Maschinen besser ausgelastet, Arbeitsabläufe optimiert und Investitionen gemeinsam finanziert werden. Insbesondere kleinere Gemeinden im ländlichen Bereich werden zukünftig nur durch Zusammenarbeit und daraus erzielten Synergieeffekten ihre Eigenständigkeit und finanzielle Stabilität bewahren können. Die Rechtsform des Zweckverbandes eröffnet eine verhältnismäßig einfache Möglichkeit, weitere Bauhöfe aufzunehmen und die regionale interkommunale Zusammenarbeit auszudehnen.

III. Risiken

1. Forderungsausfall, Liquidität, Preisänderungen

Forderungsausfälle werden als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, da es sich bei den Leistungsempfängern fast ausschließlich um die Verbandsgemeinden handelt. Aus den früheren Jahresergebnissen ist eine ausreichende finanzielle Reserve vorhanden. Relevante Liquiditätsrisiken bestanden somit ebenfalls nicht.

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2023 verteilen sich in folgendem Verhältnis:

- 56% Personal (Gehälter, Sozialabgaben, Zusatzversorgung, Rückstellungen)
- 23% Fahrzeuge und Technik (Leasingraten, Kraftstoff, Ersatzteile, Reparaturen)
- 12% Material (für direkte Leistungserbringung in den Gemeinden)
- 9% Gemeinkosten und Abschreibungen (Gebäude, Verwaltung u. a.)

Entsprechend der volkswirtschaftlichen Preisentwicklung sind auch im Zweckverband in allen Bereichen Preissteigerungen zu erwarten:

- Bei konstanter Mitarbeiterzahl ist ein kontinuierlicher Anstieg des Personalaufwands durch die Tarifsteigerungen des TVöD unausweichlich. Die Tarifverträge werden in der Regel über eine Laufzeit von 24 Monaten geschlossen und führten in den letzten Jahren stets zu steigenden Entgelten.
- Die Leasingraten werden für die jeweilige Vertragslaufzeit fest vereinbart, sodass innerhalb eines Vertrages keine Preissteigerungen auftreten. Allerdings steigen erfahrungsgemäß die Anschaffungskosten der Neufahrzeuge (Modellreihen, Abgasnormen, technischer Fortschritt), sodass für zukünftige Verträge mit höheren Leasingraten gerechnet werden muss. Zinsentwicklung und Gebrauchtwagenpreise (Restwert des Fahrzeugs nach Vertragsende) beeinflussen die Leasingraten ebenfalls, können steigenden Leasingraten aber auch entgegenwirken.
- Der Dieselbedarf ist vor allem vom Fahrzeugeinsatz im Winterdienst abhängig und unterliegt daher größeren Schwankungen. Für die begrenzten fossilen Energieträger sind grundsätzlich Preissteigerungen zu erwarten.
- Die allgemeine Preisentwicklung bei Rohstoffen, Löhnen und Gehältern, Sozialabgaben usw. betrifft alle Unternehmen und Branchen. Der Zweckverband wird dadurch auch bei der Beauftragung von Reparatur- und Dienstleistungen sowie dem Materialeinkauf mit steigenden Kosten konfrontiert werden.

2. Personalentwicklung

Der Mitarbeiterbestand des Zweckverbandes ist sehr stabil. Fluktuation durch Kündigung findet praktisch nicht statt. Am 31. Dezember 2023 beträgt die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit einschließlich der vorangegangenen Arbeitszeiten in den Verbandsgemeinden rund 12 Jahre und der Altersdurchschnitt rund 47 Jahre.

3. Gebäude und technische Ausstattung

Zur Aufgabenerfüllung setzt der Zweckverband zahlreiche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ein. Alter und technischer Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände sind sehr unterschiedlich. Viele Anlagegüter sind bereits abgeschrieben, werden aber weitergenutzt, solange dies noch wirtschaftlich ist, d. h. der Reparaturaufwand im Vergleich zum Neuerwerb vertretbar erscheint. Die Verbandsgemeinden haben in der Vergangenheit bereits mit der Erneuerung ihres Fahrzeugbestandes begonnen. Dies wird im Zweckverband fortgesetzt. Das Durchschnittsalter der technischen Ausstattung muss mittelfristig gesenkt werden, damit bei Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen keine unverhältnismäßigen Risiken entstehen. Durch Umsetzung des vorhandenen Leasingplanes wird der Fuhrpark über die laufenden Aufwendungen ein gutes Niveau erreichen. Allerdings müssen auch verschiedene Kleingeräte und Baumaschinen erneuert werden. Insbesondere bei wenig genutzten Maschinen sind alternative Modelle zu prüfen, z. B. Miete von privaten Anbietern oder interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Die Finanzierung von Investitionen soll aus Eigenmitteln erfolgen. Da der Zweckverband seinen Wirtschaftsplan ohne Gewinnerzielungsabsicht aufstellt, kommt planmäßig nur Innenfinanzierung aus Abschreibungen in Betracht. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurden Abschreibungen von 52.936,38 Euro ermittelt. Wegen dieses eher niedrigen Wertes können größere Investitionen nur schrittweise umgesetzt werden. Sofern die Verbandsgemeinden keine zusätzlichen Investitionsumlagen leisten, sollten die aus Jahresüberschüssen erzielten Finanzmittel im Zweckverband verbleiben und für zukünftige Investitionen eingesetzt werden.

4. Sonstiges

Zur Absicherung sonstiger Schadensfälle und Haftungsrisiken hat der Zweckverband Versicherungen in angemessener Höhe abgeschlossen, die überwiegend beim KSA bestehen. Berufsgenossenschaft der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Sachsen.

5. Zusammenfassung

Mit Gründung des Zweckverbandes haben sich die Verbandsgemeinden zur langfristigen Erhaltung eines gemeinsamen Bauhofs bekannt. Alle Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der früheren Bauhöfe wurden dem Zweckverband übertragen. An private Dienstleister wurden keine Aufgaben abgegeben. Die Gemeinden planen diesbezüglich keine Veränderungen, sodass von der dauerhaften Wahrnehmung des festgeschriebenen Aufgabenspektrums ausgegangen wird. Allerdings stehen Verbandsgemeinden und Zweckverband vor der Herausforderung, steigende laufende Kosten und hohen Investitionsbedarf mit den begrenzten und voraussichtlich knapper werdenden finanziellen Mittel nachhaltig zu bestreiten. Der Zweckverband muss deshalb alle Möglichkeiten nutzen, seine Kosten zu stabilisieren und die Leistungserbringung zu optimieren, damit das bisherige Leistungs- und Kostenvolumen weiterhin in die Gemeindehaushalte integriert werden kann.

IV. Finanzbeziehungen zu den Gemeinden

1. Gewinnabführungen

Die Wirtschaftsjahre von 2010 bis 2022 beendete der Zweckverband mit Jahresüberschüssen von insgesamt 350.528,00 Euro. Mit Feststellung der Jahresabschlüsse beschloss die Verbandsversammlung, die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen. Gewinnabführungen wurden bisher nicht vorgenommen.

Der Zweckverband beendet das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von 15.870,61 Euro. Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO wird die Verbandsversammlung mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Behandlung des Jahresverlustes beschließen. Nach § 1 Absatz 3 SächsEigBVO kann ein festgestellter Jahresverlust bis zu drei Jahre vorgetragen werden. Zum Ausgleich des Jahresverlustes 2022 können die Gewinnvorträge aus den Jahresabschlüssen bis 2021 verwendet werden.

2. Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen

Die beiden Verbandsgemeinden brachten zum 1. Januar 2010 jeweils zur Hälfte den Betrag von 425.092,48 Euro als Eigenkapital in den Zweckverband ein. Dies entsprach dem Wert des Betriebsgrundstückes mit Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen, notariell festgestellt im Grundstücksübertragungsvertrag vom 25. November 2010 (Urkundenrolle 1471/2010). Bis zum 31. Dezember 2011 gab es keine weiteren Eigenkapitalzuführungen oder -entnahmen. Im Jahr 2012 wurde das Eigenkapital um 22.500,00 Euro, in den Jahren 2013 bis 2020 um jeweils 30.000,00 Euro sowie im Jahr 2021 um 7.500,00 Euro erhöht. Dies entspricht den Sonderzahlungen der Verbandsgemeinden zur Tilgung des Investitionskredits, siehe dazu Gliederungspunkt 4. Zuweisungen.

3. Kredite und Kreditrückzahlungen

Durch die Finanzmittelüberschüsse der Vorjahre und die monatliche Rechnungslegung hat der Zweckverband seine Liquidität seit 2015 stets aus eigenen Mitteln gewährleisten können.

4. Zuweisungen

Im Jahr 2011 nahm der Zweckverband bei der KfW einen Investitionskredit auf, der seit 15. Mai 2012 mit jährlich 30.000,00 Euro getilgt wird (für 2012 anteilig 22.500,00 Euro und 2021 anteilig 7.500,00 Euro). Die Tilgung wird nicht über die Leistungserbringung (Verrechnungssätze), sondern durch Sonderzahlungen der Verbandsgemeinden finanziert (Kreditumlagen).

§ 27 SächsEigBVO unterscheidet folgende Zuweisungen:

- Zuweisungen von Gemeinde oder öffentlicher Hand zur Stärkung des Eigenkapitals, z. B. zum Ausgleich von Verlusten → Zuführung zur Kapitalrücklage (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsEigBVO)
- Zuweisungen von Gemeinde als unterjährige Liquiditätshilfen → Beschluss über die Behandlung als Eigenkapitalzuführung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SächsEigBVO)
- Zuweisungen für Investitionen, als Beiträge oder Baukostenzuschüsse, z. B. aufgrund von Satzungen → Bildung eines Sonderpostens und ertragswirksame Auflösung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO)
- Zuweisungen von Gemeinde für laufende Betriebsführung → Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge (§ 27 Abs. 3 SächsEigBVO)

Für die Errichtung einer Kleinkläranlage erhielt der Zweckverband Investitionsfördermittel der Sächsischen AufbauBank (SAB) in Höhe von 1.500,00 Euro. Diese Zuwendung wird auf der Passivseite der Bilanz zwischen Eigen- und Fremdkapital als Sonderposten ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Am 31. Dezember 2023 beträgt der Sonderposten noch 64,00 Euro.

5. Beihilfen

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Bestimmte Ausnahmen sind zugelassen oder können genehmigt werden.

Dem Zweckverband Kommunale Dienste wurden durch die Verbandssatzung hoheitliche und nicht-hoheitliche Aufgaben (Pflicht- und freiwillige Aufgaben) von den Verbandsgemeinden übertragen. Diese Tätigkeiten fallen in den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und werden gegen Kostenerstattung erbracht. Die Aufwendungen des Zweckverbandes entsprechen denen eines gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten (öffentlichen) Unternehmens, dessen Leistungen marktüblich vergütet werden. Der Zweckverband geht deshalb davon aus, dass die Zahlungen der Verbandsgemeinden keine Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

V. Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe

Der Zusammenschluss der Bauhöfe der Gemeinden Zschorlau und Stützengrün gründet sich auf § 44 Abs. 1 SächsKomZG, der Gemeinden die gemeinsame Erfüllung bestimmter Aufgaben ermöglicht, „zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind“.

Die auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben werden in § 3 der Verbandssatzung bestimmt, siehe dazu Anhang zum Jahresabschluss, Gliederungspunkt I. 2. Allgemeines / Ziele und Aufgaben. Es handelt sich um Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Gemeinden, die zuvor von deren Bauhöfen ausgeführt wurden, z. B. Straßenreinigung und Winterdienst, Unterhaltung der gemeindlichen Straßen einschließlich Straßenbegleitgrün, Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze.

Die Bedingung des § 44 Abs. 1 SächsKomZG für die Gründung von Zweckverbänden ist somit erfüllt. Seit Gründung des Zweckverbandes wurden die übertragenen Aufgaben nicht wesentlich geändert. Mit Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013 wurde lediglich die Aufgabe „Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen“ gestrichen, da die beiden Hausmeister der Grund- und Oberschule in Zschorlau bereits ab 1. Juli 2011 wieder in den Personalbestand der Gemeindeverwaltung überführt wurden.

Sofern der Zweckverband neben den gemeindlichen Aufgaben sogenannte Annextätigkeiten ausübt, ist deren Art und Umfang im Lagebericht zu erläutern. Als Annextätigkeiten gelten Nebentätigkeiten für Dritte, die in der Regel im freien Wettbewerb zu privaten Unternehmern ausgeführt werden.

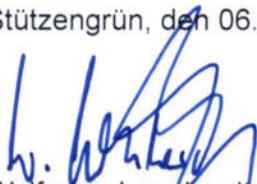
Der Zweckverband wird grundsätzlich nur für seine Verbandsgemeinden tätig. Leistungen für (private) Dritte sind lediglich in Ausnahmefällen denkbar. Beispiele dafür sind Leistungen für andere Gemeinden oder den Landkreis im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit sowie für Einrichtungen in engem Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden, z. B. Zweckverband „Muldenalradweg“ oder Gebietsgemeinschaft „Rund um den Kuhberg“ e. V.

Die Erträge aus Leistungen für Dritte und sonstige Einnahmen werden auf separaten Konten gebucht, sodass Umfang und wirtschaftliche Bedeutung im Jahresabschluss unmittelbar nachvollziehbar sind:

- 34110000 Erträge aus Mieten und Pachten (auch von Verbandsgemeinden)
- 34210000 Erträge aus Verkauf
- 34820000 Erträge aus Kostenerstattung / Gemeinden und Landkreis
- 34830000 Erträge aus Kostenerstattung / Zweckverbände
- 34880000 Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige

Im Wirtschaftsjahr 2023 weisen diese Konten einen Gesamtbetrag von 2.262,00 Euro aus. Mit einem Anteil von 0,1855 % an den gesamten Umsatzlösen liegen Leistungen für Dritte in absolut unbedeutendem Umfang vor. Damit ist nachgewiesen, dass der Zweckverband im Wirtschaftsjahr 2023 (fast) ausschließlich ihm übertragene gemeindliche Aufgaben erfüllt hat, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur bzw. einem sonstigen öffentlichen Zweck dienen.

Stützengrün, den 06.02.2024



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Gemeinde Zschorlau

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Kommunale Dienste:

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverband Kommunale Dienste – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverband Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Zweckverbände geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverband Kommunale Dienste zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverband Kommunale Dienste. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Dr. Karl-Christian Stopp

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und

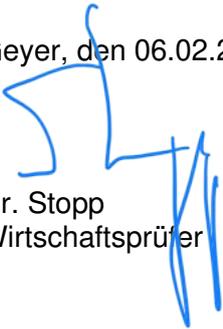
Dr. Karl-Christian Stopp Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Geyer, den 06.02.2024

Dr. Stopp
Wirtschaftsprüfer



**Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Ver-
hältnisse**

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Name	Zweckverband Kommunale Dienste
Sitz	Bärenwalder Straße 29 B, 08328 Stützengrün
Satzung	Es gilt die Satzung vom 26. Mai 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013 und der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2019.
Entstehung	Der ZKD entstand am 1. Juli 2009
Aufgaben	Der ZKD übernimmt kommunale Aufgaben der Bauhöfe der Verbandsmitglieder, die in § 3 Abs. 1 der Satzung im Einzelnen aufgeführt sind.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	In der Satzung des ZKD wurde kein Stammkapital festgesetzt.
Verbandsmitglieder	Gemeinde Zschorlau und Gemeinde Stützengrün
Verbandsorgane	Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender
Geschäftsführung	Ein Geschäftsführer ist nicht bestellt.
Verbandsversammlungen	Im Wirtschaftsjahr 2023 fanden vier Verbandsversammlungen statt.
Grundbesitz	Der ZKD verfügt über eigenen Grundbesitz.
Wichtige Verträge	Geschäftsbesorgungsverträge mit den Gemeinden Zschorlau und Stützengrün
Steuerliche Verhältnisse	Ein Betrieb gewerblicher Art liegt nach Auskünften nicht vor.

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach
§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
für das Wirtschaftsjahr 2023**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Zweckverbandes sind gemäß Satzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe sind in der Satzung geregelt.

Die Verbandsversammlung hat am 1. Dezember 2009 eine Geschäftsordnung beschlossen.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Zweckverbandes entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden insgesamt vier Sitzungen der Verbandsversammlung statt. Hierüber wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Wolfgang Leonhardt, Bürgermeister der Gemeinde Zschorlau, ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig als:

- Verbandsvorsitzender des Abwasserzweckverbands Schlematal
- Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge
- Aufsichtsrat der Wasserwerke Westerzgebirge GmbH
- Verwaltungsrat im Zweckverband Erdgas Südsachsen
- Verbandsrat im Zweckverband Fernwasser Südsachsen
- Aufsichtsratsvorsitzender der Veredlungsanlagen Westerzgebirge GmbH
- Aufsichtsratsvorsitzender der mobilen Schlammentwässerungs GmbH
- Aufsichtsrat der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gib es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Eine Betriebsleitung wurde nicht bestellt. Die Verwaltungsaufgaben werden von der kaufmännischen Leiterin und von Verwaltungsmitarbeitern der Verbandsmitglieder wahrgenommen

Die Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltungen sind in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt. Diese Dokumente werden regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Spezielle Regelungen zur Korruptionsbekämpfung bestehen nicht und sind auch nicht dokumentiert. Auf der Grundlage von Verfahrensanweisungen, der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, der Einholung von Vergleichsangeboten bei Beschaffungen sowie unangekündigter Kassenskontrollen soll auch dem Risiko von Korruptionsfällen vorgebeugt werden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse bilden folgende Regelungen:

- der von der Verbandsversammlung beschlossene Wirtschaftsplan
- Dienstanweisung Beschaffung Vorräte

- Dienstanweisung Anordnungsbefugnis
- Satzungsregelungen zu Aufgaben und Berechtigungen des Verbandsvorsitzenden
- Dienstanweisung Urlaub
- Geschäftsbesorgungsverträge mit den Verbandsmitgliedern

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ich habe im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen nicht gegeben ist.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen und deren Ursachen werden hinsichtlich des Ertrags- und Liquiditätsplans periodisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen gewährleistet eine ordnungsgemäße, sachgerechte und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan erfüllt die Anforderungen des Zweckverbandes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das bestehende Finanzmanagement ermöglicht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie die Überwachung der Kredite.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Forderungen wurden grundsätzlich zeitnah und effektiv eingezogen. Es besteht ein funktionierendes Mahnwesen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das von der kaufmännischen Leiterin durchgeführte Controlling entspricht den Anforderungen des Zweckverbandes.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der ZKD hat keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Definierung von Frühwarnsignalen erscheint vor dem Hintergrund von Größe und Komplexität des Zweckverbandes bei Gewährleistung eines zeitnahen Forderungseinzugs entbehrlich.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Entfällt, da keine Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen festgelegt wurden.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe b).

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Schriftliche Festlegungen zum Einsatz von Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten wurden nicht getroffen.

Der ZKD hat auskunftsgemäß im Wirtschaftsjahr keine anderen Termingeschäfte durchgeführt und keine Geschäfte mit Optionen und Derivaten getätigt und hatte solche auskunftsgemäß auch nicht geplant.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Siehe a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Siehe a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Arbeitsanweisungen wurden nicht erlassen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Der ZKD verfügt über keine interne Revision. Prüfungen können vom Sächsischen Rechnungshof durchgeführt werden. Die Jahresabschlüsse werden durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und im Rahmen der örtlichen Prüfung geprüft.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe a).

Ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind, wurde nicht geprüft.

Zu Korruptionsbekämpfung siehe a).

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe a).

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt, da keine entsprechenden Feststellungen getroffen und Empfehlungen erteilt wurden.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß keine derartigen Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Ich habe bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen sowie mit Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstigen Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionsplanung einschließlich Finanzierungsbedarf und Finanzierungsmittel erfolgt im Rahmen der Aufstellung des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes. Außerdem werden Beschlussfassungen zur Anschaffung von Anlagegegenständen je Investition in Verbandsversammlungen beraten und beschlossen. Dies betrifft auch die Finanzierung.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden folgende Investitionen getätigt:

Sachanlagevermögen	TEUR 40,3
--------------------	-----------

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr erfolgte kein Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen insbesondere hinsichtlich Aufwand und Termineinhaltung analysiert.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es gab keine wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei investiven und anderen bedeutsamen Maßnahmen werden generell Konkurrenzangebote eingeholt. Kapitalaufnahmen erfolgten nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Verbandsvorsitzende erstattet der Verbandsversammlung regelmäßig in deren Sitzungen mündlich und schriftlich Bericht.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Siehe a).

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen habe ich im Berichtsjahr nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Es gab auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Themen, zu denen dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet werden sollte.

e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Nein.

f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Kapital (100 %) setzt sich zusammen aus Eigenkapital (96,4 %) und aus Fremdkapital (3,6 %). Zu Einzelheiten wird auf die Darstellung der Vermögenslage im Hauptteil dieses Prüfungsberichts verwiesen.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag angabegemäß nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr 2023 hat der ZKD keine Fördermittel erhalten.

Garantien wurden im Wirtschaftsjahr 2023 nicht erteilt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote ist mit 96,4 % angemessen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja. Im Vorjahr entstand ein Jahresfehlbetrag (TEUR 45), der gemäß Beschluss der Versammlung mit bestehenden Gewinnvorträgen zu verrechnen war. Vom Vorstandsvorsitzenden wird vorgeschlagen, den im Wirtschaftsjahr 2023 eingetretenen Jahresfehlbetrag (TEUR 16) mit bestehenden Gewinnvorträgen zu verrechnen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Segmente/Konzernunternehmen bestehen nicht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Ich habe keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Leistungsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern zu unangemessenen Konditionen erfolgen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Konzessionsabgaben wurden nicht entrichtet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nein.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt, da entsprechende Verluste nicht aufgetreten sind.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Jahresfehlbetrag resultiert aus Erhöhungen des Material- und Personalaufwands.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Der Zweckverband ist bestrebt, durch Anpassungen der Leistungsentgelte Kostensteigerungen auszugleichen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.